



## **Einladung zum Bundesverbandstag (BVT) am 12. September 2021 nach Alsfeld (Hessen)**

Liebe Mitglieder,  
hiermit laden wir Euch zum diesjährigen Bundesverbandstag (BVT) ein.

**Termin:** Sonntag, 12. September 2021

**Beginn:** 10.00 Uhr

Ende: gegen 15.00 Uhr

**Ort:** Hessenhalle Alsfeld  
An der Hessenhalle 1  
36304 Alsfeld

### **Vorläufige Tagesordnung**

- TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht des Präsidiums & der Fachausschüsse
- TOP 3 Bericht der Kassenprüfer
- TOP 4 Entlastung des Präsidiums
- TOP 5 Beschluss der Satzungsänderung
- TOP 6 weitere Beschlüsse:
  - Bestätigung Änderung der CCJugend Ordnung
  - Bestätigung des neu gewählten CCJugend Vorstandes
- TOP 7 Beschluss über weitere wirksame Anträge (Antragsfrist lt. Satzung beachten)

Achtung: Aufgrund der noch immer andauernden pandemischen Lage und den damit verbundenen Hygieneauflagen bitten wir darum, dass pro Verein möglichst nur ein Vertreter zum BVT entsendet wird. Zudem bitten wir Euch bis zum 15. August um eine Teilnahme-Rückmeldung im CCVD Backoffice (Menüpunkt Termine), so dass wir das notwendige Hygienekonzept entsprechend der Teilnehmerzahl im Detail ausarbeiten können. Vielen Dank!

Zugleich weisen darauf hin, dass der Bundesverbandstag 2021 aus Gründen der Öffentlichkeitsarbeit aufgezeichnet wird.

Mit sportlichen Grüßen,  
das Bundespräsidium des CCVD

*Anlage:*

*- Synopse Satzungsänderung 2021*

Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V.

Oeder Weg 37 - 60318 Frankfurt a.M.

office@ccvd.de - www.ccvd.de

Amtsgericht Frankfurt a.M. - Nummer VR 16391

Präsidium: Sabine Lorenz - Romy Möbius - Markus Burmeister - Martin Schönhoff

Satzung Version 2019	Satzung Version 2021 - geplante Änderungen in rot markiert
1.1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.	1.1.5 Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf <del>Frauen oder Männer</del> ein Geschlecht beziehen.
1.3.1 Der CCVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	1.3.1 Der CCVD ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <del>Seine Tätigkeit und sein Vermögen dienen</del> Der CCVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen <del>Zwecken</del> im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <del>der öffentlichen Finanzverwaltung</del> . Mittel <del>des Verbandes</del> dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
1.3.3 Der CCVD ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVD verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.	1.3.3 Der CCVD ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter, auch bei der Besetzung von Ämtern. Der CCVD verurteilt jegliche Form von Gewalt <del>und Machtmissbrauch</del> , unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er nimmt Gender Mainstreaming als Steuerungsinstrument in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.
1.3.4 Der CCVD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) ist in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) Bestandteil dieser Satzung.	1.3.4 Der CCVD tritt für die Bekämpfung des Dopings ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. <del>Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) ist in der jeweils gültigen Fassung (NADA-Code) Bestandteil dieser Satzung.</del> Die CCVD Anti-Doping-Ordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
1.3.5. Das Bundespräsidium kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung des Bundesverbandstags vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.	1.3.5. Das Bundespräsidium kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung des Bundesverbandstags vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.
Ergänzung Punkt 1.4.9	1.4.9 Im Falle einer abhängigen Beschäftigung von Angestellten übernimmt der CCVD alle Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.
1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVD gehören insbesondere: Ergänzung Punkt (i)	1.5.2 Zu den Aufgaben des CCVD gehören insbesondere: (i) die Prävention von sexueller Belästigung und Gewalt
1.6.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen: (f) Ethikordnung (Good Governance, Prävention sexualisierter Gewalt), Ergänzung Punkt (i), (j) & (k)	1.6.1 Der CCVD kann u.a. folgende Ordnungen zur Regelung von Abläufen und Prozessen erstellen: (f) Ethikordnung (Good Governance, <del>Prävention sexualisierter Gewalt</del> ), (i) CCVD Anti-Doping-Ordnung, (j) Jurorenordnung, (k) Ehrenordnung.

<p>2.5.1 Die Mitglieder haben das Recht (e) auf die Belegung eines Wahlamtes, sofern die Volljährigkeit erreicht ist sowie keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheersport im CCVD-Landesverband gelistet sind.</p>	<p>2.5.1 Die Mitglieder haben das Recht <del>(e) auf die Belegung eines Wahlamtes, sofern die Volljährigkeit erreicht ist sowie keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVD oder dessen Landesfachverbänden bestehen und die Vereine/ Abteilungen in ihren jeweiligen Landessportbünden in der Sportart Cheersport im CCVD-Landesverband gelistet sind.</del> Anmerkung: Korrektur eines inhaltlichen Fehlers, denn Verbandsmitglieder sind Vereine und Landesverbände, d.h. juristische Personen. Wahlämter können nur von natürlichen Personen belegt werden.</p>
<p>2.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, (h) den NADA-Code zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten, Ergänzung Punkt (j)</p>	<p>2.5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, (h) <del>den NADA-Code</del> die CCVD Anti-Doping-Ordnung zu beachten und auch ihre Mitglieder und Vertragspartner hierzu zu verpflichten, (j) sich für die Prävention zur Verhinderung von sexueller Belästigung und Gewalt im Sport einzusetzen.</p>
<p>2.5.4 [...] Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/ -abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD definiert.</p>	<p>2.5.4 [...] Die Abgabe der Daten kann digital über Internetportal und/oder schriftlich, postalisch und/oder digital via Mail von den Mitgliedsvereinen/ -abteilungen eingefordert werden. Die Beweislast der digitalen Statistikübertragung liegt bei den Mitgliedsvereinen. Inhalt und Form der Datensätze sind durch das Verwaltungssystem des CCVD (Backoffice) definiert.</p>
<p>3.2.6 Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des ordentlichen Bundesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge auf der Homepage des CCVD: <a href="http://www.ccvd.de">www.ccvd.de</a>.</p>	<p>3.2.6 Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin des ordentlichen Bundesverbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten (DIN A4) umfassen. Antragsrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. <del>Anträge die das Wesen des Sports oder die notwendige Richtlinienkompetenz gegenüber übergeordneten Verbänden zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.</del> Das Präsidium publiziert spätestens zwei Wochen vor dem ordentlichen Bundesverbandstag den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge <del>inklusive der finalen Tagesordnung</del> auf der Homepage des CCVD: <a href="http://www.ccvd.de">www.ccvd.de</a>.</p>
<p>3.2.2 Der Bundesverbandstag besteht aus (a) Delegierten der ordentlichen Mitglieder, (b) Mitgliedern des Bundespräsidiums, (c) Ehrenmitgliedern.</p>	<p>3.2.2 Der Bundesverbandstag besteht aus (a) <del>Delegierten</del> Vertretern der ordentlichen Mitglieder, (b) Mitgliedern des Bundespräsidiums, (c) Ehrenmitgliedern. Anmerkung: Korrektur eines inhaltlichen Fehlers, da Vertreter- und nicht Delegiertenversammlung</p>
<p>3.2.12 Das Stimmrecht für die Landesfachverbände vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes, gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Landesfachverbandes. Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsvereine / -abteilungen wird durch anwesende Delegierte, die im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs des sie entsendenden Mitglieds sein müssen, ausgeübt.</p>	<p>3.2.12 Das Stimmrecht für die Landesfachverbände vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes, gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied des jeweiligen Landesfachverbandes. <del>Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsvereine / -abteilungen wird durch anwesende Delegierte, die im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs des sie entsendenden Mitglieds sein müssen, ausgeübt.</del></p>

	<p>Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliedsvereine / -abteilungen vertritt mindestens ein vor Ort anwesendes, gemäß §26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des jeweiligen Vereins oder ein beauftragter Vertreter, der im Besitz einer Vollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands seines Vereins sein muß.</p> <p>Anmerkung: siehe Punkt 3.2.2</p>
<p>3.2.15 Wahlen (d) Die Wahl beim Bundesverbandstag kann in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. sowie <i>Ergänzung neuer Punkt (d)</i></p>	<p>3.2.15 Wahlen (d) Zur Präsidiumswahl können sich natürliche Personen stellen, die volljährig sind und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Cheerleading- oder Cheerperformance betreibenden Verein nachweisen können. <del>(d)</del> (e) Die Wahl beim Bundesverbandstag kann im begründeten Ausnahmefall in Abwesenheit des zu wählenden Kandidaten stattfinden. Bei Abwesenheit hat eine Wahlannahme des Kandidaten bis vier Wochen nach der Wahl dokumentiert zu erfolgen.</p>
<p>3.2.16 Über jeden Bundesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen über die Homepage des CCVD: www.ccvd.de zur Verfügung zu stellen ist.</p>	<p>3.2.16 Über jeden Bundesverbandstag ist eine vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern innerhalb von <del>drei</del> vier Wochen über die Homepage des CCVD: www.ccvd.de zur Verfügung zu stellen ist.</p>
<p>3.3.2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus (a) Präsident, (b) drei Vizepräsidenten, (c) Beiratssprecher, (d) Jugendwart.</p>	<p>3.3.2 Das CCVD Bundespräsidium besteht aus (a) Präsident, (b) drei Vizepräsidenten, (c) Beiratssprecher, (d) <del>Jugendwart</del> Jugendreferent.</p>
<p>3.3.7 Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Cheersport und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.</p>	<p>3.3.7 Der <del>Jugendwart</del> Jugendreferent wird von der Vollversammlung der Cheersport und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Bundesverbandstag.</p>
<p>3.3.8 [...] Die Vertagung eines Entschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>	<p>3.3.8 [...] Die Vertagung eines <del>Entschlusses</del> Beschlusses ist auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds einmalig bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Liegt ein Grund für die Dringlichkeit eines Entschlusses vor, kann dieser Entschluss nicht vertagt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p>
<p>3.4.1 Der Bundeshauptausschuss besteht aus (a) den Mitgliedern des Bundespräsidiums (b) dem Vorsitzenden des Sportbeirates (c) dem Präsident der Landesfachverbände für Cheersport und Cheerperformance oder deren Vertretern</p>	<p>3.4.1 Der Bundeshauptausschuss besteht aus (a) den Mitgliedern des Bundespräsidiums (b) dem <del>Vorsitzenden</del> Sprecher des Sportbeirates (c) dem Präsident der Landesfachverbände für Cheersport und Cheerperformance oder deren Vertretern</p>

<p>3.4.8 Es steht dem Bundespräsidium frei zum Bundeshauptausschuss mit beratenden Stimmen zu laden: Geschäftsführer, Beisitzer- und Referenten des Präsidiums, Mitglieder des Beirats, Gutachter, Rechtsanwalt, Steuerberater, Rechtsberatung, Vertreter von Verbänden / Institutionen / Behörden, Experten, usw.</p>	<p>3.4.8 Es steht dem Bundespräsidium frei zum Bundeshauptausschuss mit beratenden Stimmen <del>zu laden: Geschäftsführer, Beisitzer und Referenten des Präsidiums, Mitglieder des Beirats, Gutachter, Rechtsanwalt, Steuerberater, Rechtsberatung, Vertreter von Verbänden / Institutionen / Behörden, Experten, usw.</del> Gäste zu laden.</p>
<p>3.7 Sportbeirat Der Sportbeirat setzt sich aus den Fachbereichsleitern der Fachausschüsse zusammen. Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums (analog der Amtszeit der Ausschüsse und Beauftragten). Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.</p>	<p>3.7 Sportbeirat <del>Der Sportbeirat setzt sich aus den Fachbereichsleitern der Fachausschüsse zusammen. Die Zusammensetzung des Sportbeirates regelt die innerverbandliche Geschäftsordnung.</del> Die Laufzeit des Sportbeirates ist begrenzt auf die Amtszeit des Präsidiums (<del>analog der Amtszeit der Ausschüsse und Beauftragten</del>). Der Sportbeirat wählt einen Beiratssprecher sowie einen Stellvertreter je für die Laufzeit parallel der Amtszeit des Präsidiums. Der Beiratssprecher ist automatisch als Beisitzer im Präsidium gesetzt.</p>
<p>4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesverbandstag am 23.09.2018 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>4.2.1 Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Bundesverbandstag am <del>23.09.2018</del> 12.09.2021 mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>
<p>4.2.3 Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheersport und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Bis dahin kann das Bundespräsidium das Amt kommissarisch vergeben.</p>	<p><del>4.2.3 Der Jugendwart wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheersport und Cheerperformance Jugend Deutschland (CCJD) gewählt. Bis dahin kann das Bundespräsidium das Amt kommissarisch vergeben.</del></p>